

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in: Pulte, Matthias (ed.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Rieger, Rafael

Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Instituta religiosa. Verantwortung und Zuständigkeit der Ordensoberen

Pulte, Matthias (ed.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*, pp. 111-132

Paderborn : Schöningh, 2004

URL: https://doi.org/10.30965/9783657786695_007

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Schöningh: <https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Your IxTheo team

Liebe*r Leser*in,

dies ist eine von dem/der Autor*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in: Pulte, Matthias (Hg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Rieger, Rafael

Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Instituta religiosa. Verantwortung und Zuständigkeit der Ordensoberen

Pulte, Matthias (Hg.), *Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung*, S. 111-132

Paderborn : Schöningh, 2004

URL: https://doi.org/10.30965/9783657786695_007

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Verlags Schöningh publiziert:

<https://www.schoeningh.de/page/open-access>

Ihr IxTheo-Team

AUFARBEITUNG VON STRAFRECHTSDELIKTEN IN INSTITUTA RELIGIOSA¹

Verantwortung und Zuständigkeit der Ordensoberen

1. BEGRIFFLICHE ANNÄHERUNGEN

Was meint „Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Instituta religiosa“? Das Thema wurde dem Verfasser der folgenden Zeilen vorgegeben. Daher war es notwendig, den fachwissenschaftlichen Überlegungen einige Gedanken zur Begriffswahl voranzustellen.

„Aufarbeitung“

Das erste, was auffällt: das Wort „Aufarbeitung“ ist ein originär deutscher Begriff. Für „Aufarbeitung“ gibt es, soweit ersichtlich, keine exakte Entsprechung in den anderen großen europäischen Sprachen.

Interessant ist weiterhin, dass im Deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm von 1852 das Substantiv noch fehlt; dort findet sich nur ein Eintrag zum Verb „aufarbeiten“ im Sinne von „fertig machen, erledigen“². Offenbar ist das Auftauchen des Substantivs „Aufarbeitung“ in unserer Muttersprache eng mit der jüngeren deutschen Geschichte verbunden. Wir gebrauchen das Wort heute häufig im Zusammenhang mit „Aufarbeitung der Vergangenheit“.

In seinem berühmten Vortrag „Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit“ führte Theodor W. Adorno 1959 aus:

„Mit Aufarbeitung der Vergangenheit ist [...] nicht gemeint, daß man das Vergangene im Ernst verarbeite, seinen Bann breche durch helles Bewußtsein. Son-

¹ Der nachfolgende Beitrag geht auf einen Vortrag im Rahmen der Tagung „Tendenzen der kirchlichen Strafrechtsentwicklung“ am 24.03.2015 in Mainz zurück. Der Vortragsstil wurde weitgehend beibehalten, der Text um Anmerkungen ergänzt.

² Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm. Bd. 1, Leipzig 1852, Sp. 617 (online abrufbar unter: <http://www.woerterbuchnetz.de/DWB?lemma=aufarbeiten> [zuletzt besucht am 23.02.2015]).

dem man will einen Schlußstrich darunter ziehen und womöglich es selbst aus der Erinnerung wegwischen.“³

Für Adorno war der Begriff „Aufarbeitung“ folglich „als Schlagwort höchst verdächtig“⁴. Hier ist nicht näher auf Adorno und die Kontroversen um die Aufarbeitung der NS-Vergangenheit im Nachkriegsdeutschland einzugehen. Das ist nicht unser Thema. Das Zitat weist aber auf begriffliche Ambivalenzen hin, die tiefer liegende Probleme offenbaren. Wie kann man das Vergangene im Ernst verarbeiten, ohne es einfach aus der Erinnerung wegzuwischen? Betreiben wir Aufarbeitung, um einen Schlusstrich unter ein dunkles Kapitel der Geschichte ziehen zu können? – Am Ende werden wir auf diese Fragen zurückkommen müssen.

Versuchen wir zunächst aber eine Begriffsklärung: Vielleicht könnte man „Aufarbeitung der Vergangenheit“ als eine *systematische* Form der *kollektiven* Auseinandersetzung mit negativen, belastenden, oftmals verdrängten Vorgängen beschreiben, die über die moralische und kriminelle Schuld einzelner Personen hinaus ein „institutionelles Versagen“ offenbaren.

„Strafrechtsdelikte“

Sowohl das staatliche als auch das kanonische Recht stellen bestimmte Handlungen unter Strafe. Eine Vielzahl von Untaten ist nur im staatlichen Bereich strafbewehrt. Als Beispiel aus dem deutschen Strafgesetzbuch (mit einiger Praxisrelevanz für unseren Kontext) sei hier lediglich „Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften“ (§ 184c StGB) genannt. Andere Taten werden nur kirchlicherseits sanktioniert. Hier wären etwa die drei Glaubensdelikte Apostasie, Häresie und Schisma einzuordnen (c. 751 CIC; Art. 2 SST 2010⁵). Schließlich gibt es Handlungen, die sowohl staatliche als auch kirchliche Sanktionen nach sich ziehen. In Anlehnung an den in der Literatur gebräuchlichen Begriff *res mixtae* für die gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, könnte man diese dritte Kategorie hier als *delicta mixta* bezeichnen. Für diese Gruppe von Straftaten beanspruchen sowohl der Staat als auch die Kirche Zuständigkeit. Das geläufigste Beispiel ist hier zweifellos der sexuelle Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker. Beachtenswert ist allerdings, dass für diese „delicta mixta“ Staat und Kirche weder eine konkurrie-

³ ADORNO, Theodor W., Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit? [1959], in: *Ders.*, Gesammelte Schriften. Bd. 10.2, Frankfurt a. M. 1977, 555-572, hier 555.

⁴ Ebd.

⁵ SST 2010 [hier wie im Folgenden]: Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis vom 21.05.2010, in: AAS 102 (2010), 419-431; lat./dt. Übers. in: Kongregation für die Glaubenslehre (Hg.), Normen über die Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert sind, Vatikanstadt 2013, 12-39.

rende noch eine komplementäre Zuständigkeit beanspruchen, sondern zunächst jeweils autonom spezifische Kompetenzen für sich einfordern.

Obleich „nach dem Schock der Erkenntnisse von 2010 und der Folgejahre“ (Bischof Dr. Stephan Ackermann⁶) unser Fokus in Praxis und Theorie auf sexuellem Missbrauch an Minderjährigen gerichtet ist, gelten die nachfolgenden Überlegungen in gleicher Weise für andere Strafrechtsdelikte, die einer Aufarbeitung bedürfen. Zu denken ist hier beispielsweise an Fälle von Wirtschaftskriminalität; etwa an den Skandal um den Deutschen Orden und seine Sozialwerke zu Beginn des Millenniums, der für zwei Hauptverantwortliche auch kirchenrechtliche Konsequenzen nach sich zog,⁷ oder – aktueller – die Finanzmisere an der Generalkurie der Franziskaner in Rom, die noch weitgehend der Aufarbeitung harrt⁸.

„Instituta religiosa“

Der Begrifflichkeit des CIC/1983 zufolge sind *Instituta religiosa* eine Untergruppe der *Institute des geweihten Lebens*. Gemeinsames Merkmal aller Institute des geweihten Lebens ist die Verpflichtung auf die drei Evangelischen Räte der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams (c. 573 CIC). Kennzeichnend für *Instituta religiosa* sind nach c. 607 CIC die Ablegung kirchenamtlicher Gelübde und das geschwisterliche Leben in Gemeinschaft. Im Deutschen wird das lateinische *Instituta religiosa* üblicherweise mit *Ordensinstitute* wiedergegeben.⁹ Häufig spricht man auch von Ordensgemeinschaften (c. 608 CIC) bzw. klösterlichen Gemeinschaften.

An späterer Stelle werden wir die Ordensinstitute noch weiter untergliedern müssen. Im Moment genügt das Gesagte aber zum Stichwort *Instituta religiosa*. Es dürfte hinreichend klar geworden sein, welche Institutionen Gegenstand der nachfolgenden Reflexionen sind.

⁶ Bischof Dr. Stephan Ackermann zieht Zwischenbilanz. Pressemeldung der Deutschen Bischofskonferenz v. 22.01.2015, Nr. 009 (<http://www.dbk.de/nc/presse/details/?presseid=2722> [zuletzt besucht am 19.03.2015]).

⁷ Der im Zuge der Finanzaffäre im Dezember 2000 abgesetzte Ex-Prior und der frühere Hochmeister durften nach einer Entscheidung der vatikanischen Ordenskongregation für zehn Jahre keine Wahlämter in ihrem Orden mehr ausüben. Dem ehemaligen Hochmeister wurde darüber hinaus untersagt, die zu diesem Amt gehörenden Insignien zu tragen (vgl. KNA-Meldung vom 26.02.2002).

⁸ Vgl. Presseerklärung zu den Finanzschwierigkeiten der Generalleitung des Franziskanerordens vom 19.12.2014, in: http://www.franziskaner.de/Singleview.85.0.html?&tx_ttnews%5Byear%5D=2014&tx_ttnews%5Bmonth%5D=12&tx_ttnews%5BbackPid%5D=87&tx_ttnews%5Btt_news%5D=1439&cHash=a240c238cb027c771d2dc30d039dc2f8 (zuletzt besucht am 19.03.2015).

⁹ Wenngleich man dadurch einige Unschärfen in Kauf nimmt (vgl. PRIMETSHOFER, Bruno, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg i. Brg. 42003, 73).

In der Katholischen Kirche gibt es noch eine Reihe weiterer anerkannter ordensähnlicher Lebensformen, die wir ohne Schwierigkeiten in unsere Überlegungen einbeziehen können. Hier sind zunächst als zweite Untergruppe der Institute des geweihten Lebens die Säkularinstitute (c. 710 CIC) anzuführen, die kein Leben in klösterlicher Gemeinschaft kennen. Des Weiteren sind als traditionelle ordensähnliche Lebensverbände die Gesellschaften des Apostolischen Lebens zu nennen (c. 731 CIC). Daneben gibt es neue Formen des Geweihten Lebens (c. 605 CIC). Hier wäre etwa die „*Familia spiritualis – Opus*“ (zu deutsch „Das Werk“) einzuordnen.¹⁰

Schließlich müsste man hier noch die Eremiten (c. 603 CIC) und Jungfrauen (c. 604 CIC) erwähnen. Bei unseren Überlegungen zur institutionellen Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten können aber Jungfrauen und Eremiten unberücksichtigt bleiben, da sie in der Regel alleine leben.

Bei den nachfolgenden Überlegungen zur Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in *Instituta religiosa* geht es also um eine systematische Auseinandersetzung mit kriminellen Akten, die im Kontext von Ordensgemeinschaften geschehen sind.

¹⁰ Vgl. PRIMETSHOFER, Ordensrecht (wie Anm. 9), 34. – Zu möglicherweise aufarbeitungsbedürftigen Vorgängen in dieser Gemeinschaft vgl. WAGNER, Doris, Nicht mehr ich. Die wahre Geschichte einer jungen Ordensfrau, Wien 2014.

2. EINE THESE AUFGRUND PRAKTISCHER ERFAHRUNG

In den internen Statistiken der Glaubenskongregation wird unter der Rubrik „Tatverdächtige“ nicht zwischen Welt- und Ordensklerikern unterschieden. Daher können hier keine quantitativen Aussagen zu Strafrechtsdelikten in *Instituta religiosa* geboten werden. Auf dem Hintergrund seiner beruflichen Erfahrungen in der Leitung einer Ordensprovinz, als Diözesanrichter sowie als ehemaliger Mitarbeiter der Kongregation für die Glaubenslehre wagt der Verfasser dieser Zeilen jedoch eine These:

Strafrechtsdelikte in Instituta religiosa müssen in der Regel zunächst durch Außenstehende publik gemacht werden; wie dann der erforderliche Aufarbeitungsprozess abläuft, hängt im Wesentlichen von den Handlungen und Entscheidungen des zuständigen Höheren Ordensoberen ab.

Mit Blick auf die beteiligten Akteure und ihre Verantwortung im institutionellen Rahmen sei diese These zunächst erläutert. Dazu werden einige schon in anderem Zusammenhang vorgelegte Überlegungen zur theologischen Ethik korporativen Handelns aufgegriffen.¹¹ In einem zweiten Schritt sei dann aus kanonistischer Perspektive der Frage nach der rechtlichen Zuständigkeit der Ordensoberen für den Aufarbeitungsprozess nachgegangen. Zum Abschluss wollen wir noch einmal kurz auf das Stichwort Aufarbeitung mit den eingangs angedeuteten Ambivalenzen zurückkommen und nach den Konsequenzen aus alledem für die anstehende Weiterentwicklung des kirchlichen Strafrechts fragen.

¹¹ RIEGER, Rafael M., Unternehmerisches Engagement von Orden. Sozialethische Orientierung für korporatives Wirtschaften, Münster 2010.

3. BETEILIGTE AKTEURE UND IHRE VERANTWORTUNG IM INSTITUTIONELLEN RAHMEN

Der Missbrauchsskandal, der die Katholische Kirche in Deutschland in den vergangenen Jahren erschüttert hat, wirft im Rahmen unserer Themenstellung insbesondere zwei Fragen auf: Warum hat die Aufdeckung der Straftaten so lange gedauert? Und wer trägt für das Geschehene sowie den anstehenden Aufarbeitungsprozess die Verantwortung?

3.1 „Ringe des Schweigens“

In einer Studie des Münchner *Instituts für Praxisforschung und Projektberatung* (IPP) zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Ereignisse in einem Benediktinerinternat wurde u. a. der ersten Frage nachgegangen.¹²

Als Erklärung, warum die Aufdeckung der Straftaten so lange gedauert hat, werden verschiedene „Ringe des Schweigens“ angeführt, „die sich über die Taten gelegt haben und die in ihrem Zusammenwirken letztlich verhindert haben, dass die jeweilige Wahrheit ans Licht der Öffentlichkeit kam“.¹³ Für die Gruppen der Schüler, der Eltern und der „Patres“ werden zunächst jeweils charakteristische „personale Ringe des Schweigens“ benannt. Diese gruppen-spezifischen, (sozial-)psychologischen Hürden sollen hier nicht unser Thema sein. Die „drei personalen Ringe des Schweigens“ seien jedoch „in einen vierten, *institutionellen Ring* eingebettet“ gewesen.¹⁴ Wörtlich heißt es in der Studie hierzu:

„Der Glaube an die kircheneigenen Regularien, Verfehlungen zu thematisieren und sich mit der eigenen Schuld auseinanderzusetzen, reduziert [...] die Notwendigkeit, sich anderen weltlichen Bearbeitungsformen (zum Beispiel einer Therapie) stellen zu müssen. [...] Mögliche Skandale mussten hinter den Mauern der

¹² KEUPP, Heiner u.a., Sexueller Missbrauch, psychische und körperliche Gewalt im Internat der Benediktinerabtei Ettal. Individuelle Folgen und organisatorisch-strukturelle Hintergründe. IPP-Arbeitspapiere 10, München 2013, in: http://www.ipp-muenchen.de/texte/ap_10.pdf (zuletzt besucht am: 14.02.2015).

¹³ Ebd., 138.

¹⁴ Ebd., 139 (Herv. im Original).

eigenen Institution bleiben und wurden, wenn überhaupt, im Rahmen der eigenen Gerichtsbarkeit verhandelt.“¹⁵

Im Falle des untersuchten Benediktinerinternats blieben über 50 Jahre hinweg alle internen Aufdeckungsversuche erfolglos. Erst als 2010 ein ehemaliger Schüler die Presse informierte, konnten die Mauern des Schweigens zum Einsturz gebracht werden. Als Erklärung, warum hier der Aufarbeitungsprozess erst nach einer öffentlichen Anklage in Gang kam, erscheinen die genannten „Ringe des Schweigens“ sehr plausibel. Die anhand eines konkreten Falles gewonnen Erkenntnisse lassen sich wohl weitgehend verallgemeinern. In der Regel müssen Strafrechtsdelikte in Instituta religiosa zunächst durch Außenstehende publik gemacht werden.

Hier kommt der Presse eine wichtige Rolle zu. Der Einschätzung Wunibald Müllers ist zuzustimmen:

„Es bedurfte des Einsatzes der Presse – man muss das der Ehrlichkeit halber so sagen -, um die Verantwortlichen in der Kirche dazu zubringen, den Missständen die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken, sie zu beachten und Konsequenzen daraus zu ziehen.“¹⁶

Auf eine allgemeine Medienschelte sollte man daher in der Kirche und den Ordensgemeinschaften tunlichst verzichten.

3.2 Verantwortung – ein ethischer Begriff

Im eben angeführten Zitat sprach Wunibald Müller von den „Verantwortlichen in der Kirche“. Die später noch unter einem anderen Aspekt zu behandelnden *Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger* setzten mit den programmatischen Worten ein: „In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt.“ – Sobald von Aufarbeitung der Vergangenheit die Rede ist, in welchem Zusammenhang auch immer, fällt über kurz oder lang das Stichwort „Verantwortung“. Ehe wir uns Gedanken über Einzelprobleme machen, müssen wir daher zunächst fragen: Wer ist für was bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Ordensgemeinschaften verantwortlich?

¹⁵ Ebd., 139f.

¹⁶ MÜLLER, Wunibald, Die kommunikative Herausforderung des Missbrauchsskandals – Defizite und Chancen, in: Ders. / Wijlens, Myriam (Hg.), *Aus dem Dunkel ans Licht. Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*, Münsterschwarzach 2011, 191-195, hier 193.

„Verantwortung“ ist primär kein kirchenrechtlicher, sondern ein ethischer Begriff.¹⁷ Im CIC/1917 fehlte das Wort gänzlich; ebenso wenig ist es in maßgeblichen kirchenrechtlichen Fachlexika zu finden.¹⁸ Im Codex von 1983 begegnet uns „Verantwortung“ nur an wenigen Stellen, wenn auf Aussagen des II. Vatikanisches Konzils Bezug genommen wird.¹⁹ Es erscheint daher hier sinnvoll, unseren kirchenrechtlichen Überlegungen einige ethische Anmerkungen zum (zuweilen reichlich überstrapazierten) Verantwortungsbegriff voranzustellen.

Fehlt in einem Satz über Verantwortung das *Subjekt*, so ist der Satz entweder sinnlos oder er kann allenfalls als Problemanzeige dienen, indem er auf Objekte hinweist, zu denen identifizierbare Verantwortungssubjekte erst noch gesucht werden müssen. In jeder präzisen Rede über Verantwortung muss auch das *Objekt* benannt werden. So können Aufgaben, Handlungen, Unterlassungen, Entscheidungen bzw. deren Folgen als Verantwortungsobjekte gelten. Jede sinnvolle Rede über Verantwortung enthält neben dem Verantwortungssubjekt und dem Verantwortungsobjekt mit der *Relationsbehauptung* ein drittes Element. Die Beziehung zwischen Verantwortungssubjekt und Verantwortungsobjekt steht nicht einfach fest. Verantwortung ist vielmehr ein „normatives Interpretationskonstrukt“²⁰. Die Verantwortung einer Person bzw. Institution kann nicht an äußeren empirischen Fakten abgelesen werden. Verantwortung wird von einzelnen Akteuren übernommen bzw. ihnen zugeschrieben.

Eine aktive Verantwortungsübernahme ist nur konkreten menschlichen Personen aus eigenem Gewissensantrieb möglich. Ordensgemeinschaften sind wie andere korporative Akteure²¹ (Unternehmen, Schulen, Universitäten, Parteien, Vereine etc.), wenn wir so wollen, hingegen „gewissenlose Verantwortungsträger“. Diesen korporativen Akteuren wird oftmals Verantwortung zugeschrieben. Sie werden etwa in Haftung genommen und sollen für Schäden aufkommen. Selbst können sie jedoch unmittelbar keine Verantwortung übernehmen. Nur mittels einzelner Individuen, die in und für korporative Akteure handeln, ist diesen eine Verantwortungsübernahme möglich. Eine überindividuelle Organisationsverantwortung, die beispielsweise Ordensgemeinschaften und Diözesen zu freiwilligen Zahlungen „in Anerkennung des Leids, das Op-

¹⁷ Vgl. zum Folgenden: RIEGER, Unternehmerisches Engagement (wie Anm. 11), 260-271.

¹⁸ Vgl. etwa *Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht* (Paderborn 2004) oder *Lexikon für Kirchenrecht* (Freiburg – Basel Wien 2004).

¹⁹ Das lat. *responsabilitas* findet sich nur in cc. 212 § 1 (Verweis auf LG 37), 761 (AG 35), 795 (GE 1) sowie 652 § 3 (Verweis auf SCR *Instr. Religiosorum institutio* vom 02.02.1961, Nr. 20) CIC. In der offiziellen lat.-dt. Ausgabe werden in den cc. 407 § 3, 428 § 2 u. 542, 3° CIC andere lat. Ausdrücke in der dt. Übersetzung mit „Verantwortung“ wiedergegeben.

²⁰ LENK, Hans / MARING, Matthias, Verantwortung – normatives Interpretationskonstrukt und empirische Beschreibung, in: Eckensberger, Lutz H. / Gähde, Ulrich (Hg.), *Ethische Norm und empirische Hypothese*, Frankfurt a. M. 1993, 222-243.

²¹ Vgl. zum Begriff: RIEGER, Unternehmerisches Engagement (wie Anm. 11), 58-72.

fern zugefügt wurde“ motiviert²², ist von der naiven Vorstellung einer Kollektivschuld²³ zu unterscheiden.

Für persönliches Fehlverhalten ist allein der Täter verantwortlich. Schuld und Verantwortung für individuelle Straftaten können nicht auf die Institution abgewälzt werden. Allerdings ist hier zu beachten, was Julia Zinsmeister in ihrem Bericht zur Aufarbeitung der Geschehnisse am Bonner Aloisuskolleg der Jesuiten festgehalten hat:

„Den Blick nicht nur auf die Verantwortung des Einzelnen, sondern auch die Verantwortung auf das System zu richten, eröffnet [...] die Chance, die strukturellen Bedingungen zu erkennen und zu verändern, die zum Fehlverhalten eines Einzelnen beigetragen haben.“²⁴

Durch den institutionellen Rahmen werden individuelle Entscheidungen beeinflusst, aber nicht determiniert. Die bloße Ordenszugehörigkeit ist, wie wir in den letzten Jahren wieder in aller Deutlichkeit feststellen mussten, kein Garant für Heiligkeit. Aus der Tatsache, dass in den Reihen der Ordensangehörigen sich Straftäter finden, die schwere Schuld auf sich geladen haben, lässt sich andererseits kein Generalverdacht gegenüber den Angehörigen einer bestimmten Gemeinschaft oder gar gegenüber allen, die sich für ein Leben nach den Evangelischen Räten entschlossen haben, ableiten. Die Institution hat einen gewissen Einfluss, ist aber letztlich nicht „verantwortlich“ für die Straftaten Einzelner.

3.3 Einzelne Akteure und ihre Mitverantwortung

Wer ist an der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in *Instituta religiosa* beteiligt und kann damit einen Teil der Verantwortung tragen? Welche institutionellen Rahmenbedingungen beeinflussen die Handlungen und Entscheidungen der einzelnen Akteure?

Straftaten werden von *Straftätern* begangen. Für gewöhnlich tragen Täter allerdings zur Aufdeckung und Aufarbeitung ihrer Untaten wenig oder gar

²² Vgl. Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz [DBK] v. 24.01.2011, abgedr.: Sekretariat d. DBK (Hg.), Aufklärung und Vorbeugen – Dokumente zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn ³2014 (Arbeitshilfen; 246), 82-88.

²³ Vgl. BAUMGARTNER, Alois, Art. Kollektivschuld, in: LThK³, Bd. VI, Sp. 184.

²⁴ ZINSMEISTER, Julia, Schwere Grenzverletzungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen im Aloisiuskolleg Bonn - Bad Godesberg: Abschlussbericht zur Untersuchung im Auftrag der Deutschen Provinz der Jesuiten (15. Februar 2011), in: <http://www.aloisiuskolleg.de/download/2011-02-Abschlussbericht-AKO-Zinsmeister.pdf> (zuletzt besucht am: 14.02.2015), 208f.

nichts bei. Stephen J. Rossetti merkt hierzu zutreffend an: „Täter neigen fast immer dazu, zu verharmlosen, zu rationalisieren, anderen die Schuld zuzuschieben und die Wahrheit in Bezug auf ihre Verbrechen zu (ver)leugnen.“²⁵ Von Tätern ist in der Regel nur „emotionales Störfeuer“ und nur höchst selten ein konstruktiver Beitrag zur Aufarbeitung zu erwarten.²⁶

Stefan Kiechle, der Provinzial der deutschen Jesuiten, stellt fest: „Grundprinzip des Aufklärens muss es sein, den Opfern zu glauben – viele wurden ja dadurch nochmals traumatisiert, dass sie, wenn sie früher, oft nach großer innerer Überwindung, ihr Erleben jemandem erzählten, als unglaublich und ungerecht abgekanzelt wurden.“²⁷ Dem ist ohne Vorbehalte zuzustimmen. Allerdings sollte man bedenken, dass von *Opfern* eine aktive Beteiligung an der Aufdeckung und Aufarbeitung nicht eingefordert werden kann. Außerdem gibt es Strafrechtsdelikte (es sei an die eingangs genannten Fälle von Wirtschaftskriminalität erinnert), die einer Institution Schaden zufügen, ohne dass individuelle Opfer benannt werden könnten.

Wenn wir nach der Verantwortung im Aufklärungsprozess fragen, müssen wir also Täter und Opfer als Akteure weitgehend ausblenden.

Straftaten werden stets innerhalb eines institutionellen Rahmens verübt. Sie geschehen im Hoheitsbereich eines *Staates* mit bestimmten Gesetzen. Auch der Aufarbeitungsprozess wird durch staatliche Vorgaben beeinflusst. Die Straftaten, die wir hier betrachten, geschahen in der *Katholischen Kirche*. Das kirchliche Recht, insbesondere das kirchliche Sanktionsrecht, ist daher als weiterer institutioneller Rahmen zu beachten, der auf Handlungen und Entscheidungen der Akteure einwirkt. Spezifikum der Ereignisse und Prozesse, auf die wir uns hier konzentrieren, ist, dass die Täter Ordensangehörige waren. Im Aufarbeitungsprozess kann zunächst die *Ordensgemeinschaft als korporativer Akteur* aufgefasst werden, die für „institutionelles Versagen“ verantwortlich ist. So stellt Julia Zinsmeister in ihrem bereits erwähnten Bericht über die Vorkommnisse am Bonner Aloisiuskolleg zu den Jesuiten fest:

„Der Orden hat institutionell und strukturell versagt, indem die Verantwortlichen körperlichen und sexuellen Missbrauch nicht nur nicht unterbunden, sondern

²⁵ ROSSETTI, Stephen J., Aus unseren Fehlern lernen. Effektives Handeln gegenüber Priestern, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, in: Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung. Das Symposium zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger. Päpstliche Universität Gregoriana 6.-9. Februar 2012. Ausgabe in dt. Sprache hrsg. v. Rafael M. Rieger, München 2012, 44-59, hier 45.

²⁶ Zu ähnlichen Einschätzungen kommen aufgrund ihrer Praxiserfahrungen etwa die von den Autoren der oben zitierten *IPP-Studie* (wie Anm. 12) befragten Mediatoren (ebd., 130-132) oder Ursula RAUE (Hinweise zum Umgang mit Tätern. Was ist hilfreich für das Handeln der Ordensoberen?, in: Brüntrup, Godehard / Herwartz, Christian / Kügler, Hermann [Hg.], Unheilige Macht. Der Jesuitenorden und die Missbrauchskrise, Stuttgart 2013, 93-100).

²⁷ KIECHLE, Stefan, Schritte der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt. Einführung, in: Unheilige Macht (wie Anm. 26), 15-21, hier 15.

durch Ignorieren, durch vorrangige Sorge um den guten Ruf der Institution und systematische Immunsierung gegen Kritik begünstigt haben.“²⁸

Die ehemalige Bundesgesundheitsministerin Andrea Fischer bescheinigt in ihrer Studie „Die Verantwortung des Jesuitenordens in bestimmten Fällen von sexuellem Missbrauch durch Mitglieder des Ordens“, dass der Orden in den untersuchten Missbrauchsfällen ethisch wie pädagogisch versagt habe.²⁹

Es ist wichtig, dass man „strukturelles Versagen“ offen und ungeschönt benennt. Nur so kann Aufarbeitung gelingen. Die Aufdeckung und Benennung der Missstände muss in der Regel durch Außenstehende geschehen. Meist braucht es den öffentlichen Druck der Skandalberichterstattung.

Will man allerdings aus Fehlern der Vergangenheit lernen, darf man nicht bei der äußerlichen Zuweisung von überindividueller Organisationsverantwortung stehen bleiben. Man muss vielmehr in die Organisation hineinschauen und zu ergründen suchen, wer in ihr für was Verantwortung trägt.

Hier sind in unserem Fall zunächst einmal pauschal die *Ordensangehörigen* zu nennen: Bei den Mitbrüdern des Täters bzw. den Mitschwestern der Täterin können wir die ganze Bandbreite finden: vom Opfer bis zum Mittäter, vom „engagierten Aufklärer“ bis zum „heimtückischen Vertuscher“. Im Aufklärungsprozess spielen einzelne Ordensangehörige oftmals eine wichtige Rolle. Allein aufgrund seiner Ordenszugehörigkeit kann aber niemandem eine spezifische Verantwortung im juristischen Sinne, also eine Rechtspflicht, zugeschrieben werden. Der Codex von 1983 kennt bekanntlich keine Anzeigepflicht von Straftaten mehr.³⁰ Auch staatlicherseits ist in der Regel niemand verpflichtet, Straftaten, von denen er als Privatmann Kenntnis erlangt hat, den Behörden zu melden.

Eine (letztlich wohl *die*) entscheidende Rolle im Aufarbeitungsprozess nimmt der zuständige Höhere Ordensobere ein.

Höhere Obere (*Superiores maiores*) sind laut c. 620 CIC „jene, die ein ganzes Institut oder eine Provinz oder einen ihr gleichgestellten Teil desselben oder eine rechtlich selbständige Niederlassung leiten; desgleichen deren Stellvertreter. Dazu kommen der Abtprimas und der Obere einer monastischen Kongregation, die jedoch nicht die ganze Vollmacht haben, die das allgemeine Recht den Höheren Oberen zuteilt.“

Durch die im Gesetz gebrauchte Form *Superiores maiores* sind die Provinzoberinnen und Äbtissinnen der weiblichen Ordensgemeinschaften sowie

²⁸ ZINSMEISTER, Schwere Grenzverletzungen (wie Anm. 24), 207.

²⁹ Vgl. ZOLL, Patrick, Chronologie einer Infragestellung, in: Unheilige Macht (wie Anm. 27), 25-37, hier 30. Die am 8. Juli 2010 auf der Website der Deutschen Jesuitenprovinz (www.jesuiten.org) veröffentlichte Studie von Andrea Fischer ist nicht mehr online verfügbar.

³⁰ Vgl. aber c. 1935 § 2 CIC/1917. Dieser Canon statuierte eine Anzeigepflicht für die Fälle, in denen es durch Kirchengesetz oder rechtmäßigen Befehl vorgeschrieben oder durch das Naturrecht verlangt wurde.

die jeweiligen Stellvertreterinnen miterfasst (vgl. c. 606 CIC).

Innerhalb der Ordensgemeinschaft kommt noch dem *Obersten Leiter* eine spezifische Rolle zu. Die betreffende Person hat gemäß c. 622 CIC Vollmacht über das ganze Institut. Beim Verfahren zur Entlassung eines Straftäters aus der Ordensgemeinschaft nach c. 695 CIC kommt dem *Supremus Moderator* mit seinem Rat in einem kollegialen Akt institutsinternen Letztentscheidungskompetenz zu.

Schließlich ist noch als ein wichtiger Akteur außerhalb der Ordensgemeinschaft der örtlich zuständige *Diözesanbischof* zu erwähnen, der je nach Umständen einen Teil der Verantwortung für die Aufarbeitung zu tragen hat.

Die Übersicht zu den beteiligten Akteuren und ihrer Verantwortung im institutionellen Rahmen ließe sich, insbesondere mit Blick auf konkrete Fälle, noch erheblich erweitern. Bei der Aufdeckung von Skandalen spielen, wie wir bereits gesehen haben, die Medien oftmals eine wichtige Rolle. Familienangehörige von Opfern können durch ihr Verhalten Aufdeckung begünstigen oder erschweren (Stichwort „Ringe des Schweigens“). Von vielen Ordensgemeinschaften wurden externe Berater – Juristen, Psychologen und Sozialwissenschaftler – beauftragt, die daher für den Aufarbeitungsprozess eine Mitverantwortung tragen. Auf staatlicher Ebene kommt bei der Aufarbeitung von Verbrechen Justiz und Politik besondere Verantwortung zu. Im Bereich der Katholischen Kirche könnte man nach der spezifischen Verantwortung des Apostolischen Stuhls und seiner einzelnen Organe, wie beispielsweise der Kongregation für die Glaubenslehre, fragen.

4. PRIMÄRE ZUSTÄNDIGKEIT DES HÖHEREN ORDENSOBEREN

Im Folgenden sei der Focus auf die Höheren Ordensoberen gerichtet und erläutert, welche Vollmachten – Rechte und Pflichten – ihnen das kanonische Recht bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten zuschreibt.

4.1 Entscheidungsspielraum des Höheren Oberen beim Entlassungsverfahren nach c. 695 CIC

Ordensoberen fällt die Entlassung straffällig gewordener Institutsangehöriger oftmals schwer. Hermann-Josef Kugler, Prämonstratenser-Abt und Vorsitzender der *Deutschen Ordensobernkonzferenz* (DOK), bringt seine diesbezügliche, wohl von vielen seiner Kolleginnen und Kollegen in der DOK geteilte, Einschätzung auf den Punkt, wenn er zum Umgang mit straffällig gewordenen Ordensmitgliedern schreibt:

„Wir müssen uns als Gemeinschaft davor hüten, die schuldig gewordenen Mitbrüder und Mitschwestern zu ächten und auszugrenzen, vor allem dann, wenn sie zur Umkehr und Veränderung bereit sind. Wir haben uns vielmehr unserer Verantwortung als Gemeinschaft zu stellen, den Opfern und den zu Tätern gewordenen Ordensleuten gerecht zu werden, und mehr Verantwortung füreinander zu übernehmen.“³¹

Fachleute bestärken Abt Hermann-Josef in seiner Position, indem sie ebenfalls oftmals zu Zurückhaltung bei der Entlassung eines straffällig gewordenen Ordensmitglieds raten. Ohne Sozialkontrolle erhöht sich nämlich die Rückfallquote beispielsweise bei Sexualstraftätern erheblich.³²

³¹ KUGLER, Hermann-Josef, Achten statt ächten? Gedanken zum Umgang mit schuldig und straffällig gewordenen Mitbrüdern und Mitschwestern, in: *OrdKorr* 51 (2010), 300-307, hier 306.

³² Vgl. CUCCI, Giovanni / ZOLLNER, Hans, Missbrauch in der Kirche. Anmerkungen aus psychologischer Sicht, in: *OrdKorr* 51 (2010), 261-274, hier 267. Ähnlich (mit Blick auf straffällig gewordene Priester): ROSSETTI, Aus unseren Fehlern lernen (wie Anm. 25), 52f.

Doch welchen Ermessensspielraum räumt die kirchliche Rechtsordnung dem zuständigen Höheren Oberen in dieser Frage ein?³³

Der CIC kennt drei Formen der strafweisen Entlassung aus einer Ordensgemeinschaft: (1) Die *von selbst eintretende Entlassung* nach c. 694 § 1 CIC bei offenkundigem Abfall vom katholischen Glauben sowie bei Eheschließung oder einem diesbezüglichen Versuch, auch in Form einer bloßen Zivilehe; (2) die *pflichtgemäß vorgeschriebene Entlassung* bei vier Deliktgruppen nach c. 695 § 1 CIC sowie (3) die in das Ermessen des Oberen gestellte *fakultative Entlassung* nach c. 696 CIC.

Bei der von selbst eintretenden Entlassung findet kein Entlassungsverfahren statt. Ein Ermessensspielraum ist dem Oberen nicht gegeben. Er hat lediglich zusammen mit seinem Rat die Beweise zu sammeln und die durch die Tat selbst eingetretene Entlassung amtlich festzustellen.

Von den vier Deliktgruppen der pflichtgemäß vorgeschriebenen Entlassung fordern drei eine absolut zwingende Entlassung. Bei Delikten aus c. 1397 CIC (Mord, Menschenraub, Verstümmelung, schwere Körperverletzung), c. 1398 CIC (erfolgreich durchgeführte Abtreibung der Leibesfrucht) sowie aus c. 1395 § 1 CIC (Konkubinat sowie andere äußere, andauernde, Ärgernis erregende sexuelle Vergehen) ist das straffällig gewordene Ordensmitglied zu entlassen, selbst wenn es zu Umkehr und Veränderung bereit ist. Bei der vierten Deliktgruppe, das sind Vergehen nach c. 1395 § 2 CIC (andere Sexualdelikte, begangen mit Gewalt, durch Drohung, öffentlich oder mit einem Minderjährigen unter 16 Jahren), wird dem Oberen ein Ermessensspielraum dahingehend eingeräumt, dass er von einer Entlassung absehen kann, wenn er der Überzeugung ist, dass für die Besserung des Ordensangehörigen, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit sowie für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann.

Die bei der fakultativen Entlassung in c. 696 CIC genannten Gründe, wie beispielsweise hartnäckiger Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen in einer schwerwiegenden Angelegenheit, sind nur demonstrativ, nicht taxativ aufgeführt. Hier kommt dem Oberen also ein größerer Ermessensspielraum zu.

Für unseren Kontext ist bezüglich des Entlassungsverfahrens aus einem Ordensinstitut Folgendes beachtenswert:

- Insbesondere bei Fällen von sexuellem Missbrauch Minderjähriger kommt dem Oberen ein begrenzter Ermessensspielraum zu.
- Der Straftatbestand des c. 1395 § 2 CIC stimmt nicht vollständig mit Art.

³³ Zum Folgenden vgl. STOKŁOSA, Marek, Il ruolo del Superiore maggiore nel processo di dimissione dei religiosi dall'Istituto, in: Kowal, Janusz / Llobell, Joaquín (Hg.), Iustitia et Iudicium. Studi di diritto matrimoniale e processuale canonico in onore di Antoni Stankiewicz, Vatikanstadt 2010, Bd. IV, 2215-2233.

6 SST 2010 überein.³⁴ Das hat zur Folge, dass Ordenskleriker derzeit strenger bestraft werden können als die übrigen Ordensleute. Diese Ungleichbehandlung leuchtet nicht ein und sollte daher spätestens im Zuge der geplanten Strafrechtsreform durch den Gesetzgeber beseitigt werden.

- Die fakultative Entlassung nach c. 696 CIC kommt bei vollendeten, nicht mehr andauernden Strafrechtsdelikten in der Regel zunächst nicht in Frage, da nach c. 697 CIC für diese Form der Entlassung ein Verfahren vorgeschrieben ist mit zwei zeitlich kurz aufeinanderfolgenden obligatorischen Verwarnungen. Nur wenn die Unverbesserlichkeit des Mitglieds durch das Verfahren nachgewiesen wird, kann es entlassen werden. Dies wäre bei vollendeten Strafrechtsdelikten höchstens dann der Fall, wenn der Straftäter in unverbesserlicher Weise gegen Disziplinarmaßnahmen, etwa gegen ein ihm auferlegtes Kontaktverbot mit Minderjährigen, verstößt.

Insgesamt erscheinen die Regelungen im Ordensrecht zur Entlassung straffälliger Mitglieder unbefriedigend sowie die Rolle und Verantwortung des Höheren Oberen im Verfahren klärungsbedürftig: Warum billigt der Gesetzgeber beispielsweise im Falle einer erfolgreich durchgeführten Abtreibung der zuständigen Ordensoberin keinen Ermessensspielraum zu, während beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Ordensangehörige eine Entlassung aus dem Institut nicht absolut zwingend ist, sondern nach Abwägung im Einzelfall von dieser Strafmaßnahme abgesehen werden kann? Bezüglich der strafweisen Entlassung aus dem Klerikerstand hat die höchste kirchliche Autorität Römischen Kongregationen weitreichende Vollmachten gewährt. Wäre nicht eine analoge Ausdehnung derartiger Vollmachten auf die Entlassung aus einem Ordensinstitut zu prüfen oder zumindest eine Ergänzung des in c. 697 CIC festgeschriebenen Verfahrens, sodass in Ausnahmefällen eine Entlassung aus dem Ordensinstitut auch bei Nichtklerikern außerhalb der in cc. 694 und 695 CIC normierten Gründe möglich wäre, wenn eine dort nicht genannte vollendete schwere Straftat dies notwendig erscheinen lässt?

³⁴ Durch das MP *Sacramentorum sanctitatis tutela* (30. April 2001) wurde das Schutzalter für Minderjährige von sechzehn auf achtzehn Jahre angehoben; durch SST 2010 wurden Erwachsene mit eingeschränktem Vernunftgebrauch Minderjährigen gleichgestellt sowie der Straftatbestand des Erwerbs, der Aufbewahrung und der Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren durch einen Kleriker in übler Absicht (Art. 6 § 2) ausdrücklich im Gesetz formuliert. Zu diesen Änderungen und ihrer Bewertung vgl. RIEGER, Rafael M., *De gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*. Anmerkungen aus der Praxis zu den schwerwiegenderen Straftaten bei der Feier der Sakramente und gegen die Sitten, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist, in: ÖARR 59 (2012), 327-345, hier 338-340.

4.2 „Leitlinienkompetenz“ der Höheren Oberen in Gemeinschaften päpstlichen Rechts

Von jetzt ab müssen wir die *Instituta religiosa* untergliedern, zunächst in Gemeinschaften bischöflichen und päpstlichen Rechts. Der Unterschied zwischen Instituten päpstlichen und diözesanen Rechts besteht insbesondere darin, dass erstere in Bezug auf ihre innere Leitung und Rechtsordnung unmittelbar und ausschließlich dem Heiligen Stuhl unterstehen (c. 593 CIC), während Institute diözesanen Rechts, unbeschadet der in c. 586 CIC angesprochenen Autonomie, der besonderen Hirten Sorge des Diözesanbischofs anvertraut sind (c. 594 CIC).³⁵

Die Unterstellung der Institute päpstlichen Rechts in Bezug auf ihre innere Leitung und Rechtsordnung unter die unmittelbare und ausschließliche Autorität des Apostolischen Stuhles hat u. a. zu Folge, dass in diesen Gemeinschaften die *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (26. August 2013)³⁶ nicht gelten³⁷ - eine Tatsache, die weder aus dem Titel des Dokumentes noch aus seinem Inhalt unmittelbar ersichtlich ist und von der Deutschen Bischofskonferenz in ihren Publikationen und Pressemitteilungen oftmals übergangen wird.

Für die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts in Deutschland³⁸ gilt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung von den zuständigen Autoritäten erlassen wurde, eine vom Sekretariat der Deutschen Ordensobernkonzferenz erarbeitete adaptierte Fassung der *Leitlinien* (2. Juni 2014)³⁹.

³⁵ Vgl. PRIMETSHOFER, Ordensrecht (wie Anm. 9), 51.

³⁶ Abgedr.: Aufklärung und Vorbeugen (wie Anm. 22), 16-33.

³⁷ Die *Leitlinien* sind hier kein Sonderfall. Eine Vielzahl partikularrechtlicher Gesetze und Verordnungen hat keine unmittelbare Geltung in Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts: z. B. Rahmenordnung *Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* (23.09.2010, aktualisiert: 26.08.2013); Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO); Archivordnungen; Diözesangesetze zu kirchlichen Bibliotheken (vgl. RIEGER, Rafael M., Die Ordensbibliotheken aus kirchenrechtlicher Perspektive, in: OrdKorr 54 [2013], 472-482, hier 475f.).

³⁸ 342 der DOK-Mitglieder sind päpstlichen Rechts, 90 Mitglieder sind bischöflichen Rechts (persönliche Auskunft des Generalsekretariats der DOK an den Verf., 23.03.2015).

³⁹ Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Ordenspriester, -brüder und -schwestern von Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts im Bereich der Deutschen Ordensobernkonzferenz sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ordenseigenen Einrichtungen, veröffentlicht in: http://www.orden.de/dokumente/leitlinien_zum_umgang_mit_sexuellem_missbrauch_neufassung_dok_mv_2014_ueberarb._pdf (zuletzt besucht am: 14.02.2015).

Es lohnt sich, den Text der Bischofskonferenz und den der DOK einander gegenüberzustellen (vgl. *Synopse im Anhang*):

Während in früheren Fassungen sich die Adaption durch die Ordensobernkonzferenz im Wesentlichen darauf beschränkte, das Wort „Diözesanbischof“ durch die Wendung „Höhere Obere“ zu ersetzen, finden sich nun durchaus bemerkenswerte divergierende Akzentuierungen.

Der grundsätzliche Aufbau und die Gliederung des Dokumentes in 58 Nummern werden in der Ordensversion beibehalten. Die Anmerkungen werden um drei zusätzliche Fußnoten (Fn 6; 8; 9) ergänzt.

Der Passus im Dokument der Bischofskonferenz zur Förderungswürdigkeit katholischer Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen (Nr. 1), findet sich (verständlicher Weise) nicht in der Ordensversion. Eine entsprechende Bestimmung fehlte noch in den Leitlinien der Bischofskonferenz von 2002 und 2010.

In unserem Zusammenhang sind insbesondere die unterschiedlichen Aussagen in der bischöflichen und in der Ordensversion zu den Zuständigkeiten im Verfahrensablauf von Interesse (Nr. 14-16) sowie zur Entlassung straffällig gewordener Ordensangehöriger in Nr. 35. Die Bischöfe halten demnach ein Verfahren zur Entlassung straffällig gewordener Ordensangehöriger nach c. 695 § 2 CIC grundsätzlich für geboten, räumen aber ein, dass dieses Verfahren nicht in ihrem Kompetenzbereich fällt. Die Ordensoberen hingegen bringen ihre Skepsis gegenüber einer vom zuständigen Höheren Oberen zu verantwortenden obligatorischen Entlassung eines straffällig gewordenen Ordensangehörigen deutlich zum Ausdruck.

Die bemerkenswerten inhaltlichen Variationen in den *Leitlinien* der Bischofskonferenz und der Ordensobernkonzferenz sind wohl nur auf dem Hintergrund bestimmter Geschehnisse in den vergangenen Jahren in Deutschland verstehbar, die durch Kompetenzüberschreitungen sowie wechselseitigen Schuldzuweisungen einzelner Akteure aus dem Diözesan- und Ordensbereich geprägt waren.⁴⁰ In anderen Ländern konnten sich Bischöfe und Ordensobere hingegen auf einen gemeinsamen Text verständigen. Soweit bekannt, liegen nur die deutschen *Leitlinien* sowohl in einer Diözesan- als auch in einer Ordensversion vor.⁴¹

⁴⁰ Vgl. HAERING, Stephan, Reichweite und Grenzen des kirchlichen Strafrechts im Vorgehen gegen Sexualstraftäter. Bestandsaufnahme und Ausblick, in: Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas / Pfannkuche, Sabrina / Pulte, Matthias (Hg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*, Würzburg 2012, 211-242, hier 225-235.

⁴¹ Zu Ideal und Wirklichkeit der Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Ordensoberen vgl. zuletzt: MEIER, Dominicus M., Die Kultur des Vertrauens als Basis für das verantwortliche Miteinander von Bischöfen und Ordensinstituten, in: *OrdKorr* 56 (2015), 22-29; HAERING, Stephan, Zur Neubearbeitung der Leitlinien über die Zusammenarbeit zwischen den Bischöfen und den Ordensleuten. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: *OrdKorr* 56 (2015), 30-42.

3.3 Zur Frage der Zuständigkeit eines Ordensordinarius für ein Strafverfahren

Zum Abschluss unserer Überlegungen zu Vollmachten der Höheren Ordensoberen bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten, müssen wir die Ordensinstitute noch einmal untergliedern, nämlich in laikale und klerikale Institute. Die Unterscheidung zwischen klerikalen und laikalen Gemeinschaften ist für unseren Zusammenhang insofern von Belang, als die Höheren Oberen klerikaler Gemeinschaften päpstlichen Rechts *Ordinarien* sind. Als Ordinarius wird im lateinischen Kirchenrecht nach c. 134 CIC ein Kleriker (vgl. c. 129 § 2 CIC), der ordentliche Jurisdiktionsgewalt innehat, bezeichnet.⁴² Bei Augustiner-Chorherren, Prämonstratensern, Benediktinern, Dominikanern, Franziskanern, Jesuiten, Salesianer Don Boscos – um nur einige klerikale Gemeinschaften päpstlichen Rechts zu nennen⁴³ – kann der Höhere Obere als Ordinarius auch die Verantwortung für die kanonische Voruntersuchung sowie für ein kirchliches Strafverfahren übernehmen.

Die von Klaus Lüdicke im *Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici* vertretene These⁴⁴, die Heribert Hallermann bei der Tagung auf Schloss Hirschberg 2011 aufgegriffen hat⁴⁵, wonach als Träger der kanonische Voruntersuchung nur *Ortsordinarien* in Betracht kämen, kann vom Verfasser dieser Zeilen nicht geteilt werden. Lüdicke und Hallermann argumentieren, dass Ordensordinarien als Träger einer Vorermittlung nicht in Betracht kämen, „weil sie für den obligatorischen Strafprozess nicht über ein eigenes Gericht verfügen und somit der Erfordernis des c. 1721 § 1 CIC/1983 nicht gerecht werden können“⁴⁶.

Hier ist zunächst festzuhalten, dass im Gesetz, sowohl in c. 1717 CIC als auch in Art. 16 SST 2010, unspezifisch vom *Ordinarius* die Rede ist. Dabei handelt es sich wohl kaum um eine sprachliche Ungenauigkeit des Gesetzgebers. Die Codex-Reform-Kommission hat (ausweislich des in *Communicatio-nes* veröffentlichten Sitzungsberichts) gerade deshalb nicht den *Episcopus diocesanus* zum Träger der Vorermittlungen gemacht, weil auch die Ordinarien

⁴² Vgl. HAERING, Stephan, Art. Ordinarius, in: Lexikon des Kirchenrechts, Sp. 703f.

⁴³ In Deutschland sind 94 „Priesterorden“ vertreten, bei denen der Höhere Obere zugleich Ordinarius ist (persönliche Auskunft des Generalsekretariats der DOK an den Verf., 23.03.2015).

⁴⁴ LÜDICKE, Klaus, MKCIC, c. 1717, Rn. 5 (Stand: 18. Erg.-Lfg., Juli 1992); vgl. Ders., in: Althaus, Rüdiger / Lüdicke, Klaus, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar, Essen 2011 (BzMK 61), c. 1717, Rn. 2.

⁴⁵ HALLERMANN, Heribert, Zwischen Anzeige und Strafprozess – Die „vorprozessuale“ Phase nach den Leitlinien der DBK, in: Ders./ Meckel, Thomas / Pfannkuche, Sabrina / Pulte, Matthias (Hg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburg 2012, 137-184, hier 140f.

⁴⁶ Ebd., 141.

des Ordensbereiches an dieser Stelle einbezogen werden sollten.⁴⁷

In einem *Leitfaden* der Kongregation für die Glaubenslehre von 2005 zum Umgang mit *Graviora-delicta*-Fällen, bei denen Ordenskleriker beteiligt sind, wird ausdrücklich festgehalten, dass es Sache des zuständigen Ordensoberen ist, die erforderliche kanonische Voruntersuchung nach c. 1717 CIC durchzuführen.⁴⁸

Von Rechtswegen können Ordensordinarien Träger der kanonischen Voruntersuchung sein. In der Praxis üben sie diese Vollmacht gegenwärtig insbesondere bei Fällen sexuellen Missbrauchs von Ordensklerikern aus.⁴⁹

Ein außergerichtliches Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg kann ohne Weiteres von einem klösterlichen Verbandsordinarius durchgeführt werden. Entsprechende Beispiele aus den letzten Jahren gerade bei *Graviora-delicta*-Fällen könnten in größerer Anzahl vom Autor dieser Zeilen benannt werden, allerdings verbieten die gebotene Geheimhaltung (Art. 30 § 1 SST 2010) sowie der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dies hier zu tun.

Selbst ein ordentlicher gerichtlicher Strafprozess in Verantwortung eines Ordensordinarius erscheint nicht gänzlich ausgeschlossen, wenngleich ein solches institutsinternes Gerichtsverfahren in der Praxis nicht die Regel ist.

Unstreitig kommt den Verbandsordinarien im Hinblick auf ihre Untergebenen *richterliche Gewalt* als Teil der ihnen eigenen kirchlichen Leitungsgewalt (*potestas regiminis*) zu. So werden in c. 1427 § 1 CIC die Äbte und Provinziale der klerikalen Ordensinstitute päpstlichen Rechts ausdrücklich als „Richter erster Instanz“ bezeichnet. Strittig ist unter den Autoren nur, ob sich diese Gerichtsgewalt der Personalordinarien lediglich auf Streitsachen (*res contentiosae*) oder auch auf Strafsachen (*res poeniales*) erstreckt.⁵⁰ Unter Geltung

⁴⁷ Vgl. *Communicationes* 12 (1980), 189.

⁴⁸ *L'Iter processuale per i casi di graviora delicta che coinvolgono i chierici religiosi*, abgedr. in: *Ordo Fratrum Minorum, Normæ servandæ in casibus aliqua Graviora Delicta tractandis*, Rom 2005, 21f., 21: „Ogni volta che il Superiore competente (canone 620) riceve informazioni su una questione almeno di *delictum gravius*, probabilmente commesso da un chierico religioso, deve compiere una *investigatio praevia* secondo la legge. Il religioso deve essere informato del risultato e gli deve essere data l'opportunità di difendersi (canone 1717; 695 §2)“ (Kursiv im Orig.).

⁴⁹ Diese Praxis spiegelt sich auch in den *Leitlinien* wieder: In Nr. 32 ist in beiden Versionen unspezifisch vom *Ordinarius* als Träger der Voruntersuchung die Rede. In Nr. 33 wechselt hingegen in der DOK-Version der Adressat, dem der Voruntersuchungsführer Bericht zu erstatten hat. Demnach ist das Ergebnis der Voruntersuchung nicht dem zuständigen Ordinarius, sondern dem zuständigen „Höheren Oberen“ vorzulegen, der im Falle klerikaler Gemeinschaften päpstlichen Rechts mit ersterem identisch ist.

⁵⁰ Vgl. WIRTH, Paul, *Gerichtsverfassung und Gerichtsordnung*, in: *HdbkathKR*², 1163-1173, hier 1165: „Die Gerichtsgewalt der Personaloberhirten (Äbte, Provinziale) beschränkt sich auf Streitsachen zwischen exemten Angehörigen desselben priesterlichen Verbandes und *auf Strafsachen dieses Personenkreises* (c. 1427 § 1)“ (Herv. R. R.). Dieser Auffassung widerspricht, mit Verweis auf die Tatsache, dass die Gerichtsgewalt der Personaloberhirten „gegenüber dem göttlichen Recht der päpstlichen und bischöflichen Gerichtsgewalt eine Frucht

des CIC/1917 stand – einem Artikel von Philipp Hofmeister aus dem Jahre 1950 zufolge – außer Diskussion, dass neben den Bischöfen auch die Höheren Oberen der klerikalen exemten Genossenschaften Strafsicherungsmittel (*remedia poenalia*) und kanonische Strafen (*poenae canonicae*) verhängen konnten.⁵¹ Nachdem die Bestimmung des c. 1579 § 1 CIC/1917 annähernd wortgleich in c. 1427 § 1 CIC übernommen wurde, ist nicht zu erkennen, warum nunmehr die richterliche Gewalt der Verbandsordinarien auf Streitsachen begrenzt sein soll. In den vom Apostolischen Stuhl approbierten Generalkonstitutionen des Minderbrüderordens (2010) heißt es in Art. 224 in deutscher Übersetzung: „Das Provinzdefinitorium ist Kollegialgericht erster Instanz in Streit- und *Strafsachen* der Provinz“.⁵² In einer Fußnote wird an dieser Stelle verwiesen auf die cc. 1427 § 1 und 1717 CIC.

Im Ergebnis ist festzuhalten: Die klösterlichen Verbandsordinarien haben die Vollmacht, eine kanonische Voruntersuchung und gegebenenfalls auch ein kirchliches Strafverfahren gegenüber ihnen unterstellten Ordensangehörigen durchzuführen.

des rein kirchlichen Rechts“ sei, Christoph OHLY (Das ordentliche Gericht erster Instanz, in: Aymans-Mörsdorf-Müller, KanR IV, 294-324, hier 296).

⁵¹ HOFMEISTER, Philipp, Vom Strafverfahren bei den Ordensleuten, in: AfkKR 124 (1950), 24-78, hier 24.

⁵² “Definitorium provinciale est Tribunal collegiale primae instantiae in causis contentiosis *et criminalibus* Provinciae.” (Herv. R.R.).

4. KRITISCHE RÜCKFRAGE: WELCHEN BEITRAG KANN DIE WISSENSCHAFTLICHE KANONISTIK ZUR AUFARBEITUNG VON STRAFRECHTSDELIKTEN LEISTEN?

Welchen Beitrag kann die wissenschaftliche Kanonistik zur Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Instituta religiosa leisten? Oder anders formuliert: Welchen Teil der Verantwortung muss die in Forschung und Lehre tätige Kanonistin bzw. der Kanonist hier tragen?

Dazu seien abschließend lediglich noch drei thesenhafte Anmerkungen angeführt, die zugleich als Zusammenfassung der vorausgegangenen Überlegungen dienen können:

(1) Der Kanonistin / dem Kanonisten kann hier Verantwortung zugeschrieben werden!

Wir haben gesehen, soll die Rede von der Verantwortung nicht wie die sprichwörtliche Sonntagsrede folgenlos verhallen, müssen *Verantwortungs-subjekt*, *Verantwortungsobjekt* und die *Relation* zwischen beiden stets eindeutig benannt werden.

Wenn wir nach der Verantwortung der Kanonistin, des Kanonisten bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten fragen, sind Verantwortungssubjekt und Verantwortungsobjekt bereits hinreichend bestimmt. So bleibt nur die Relation zwischen beiden zu benennen. Dies ist nichts anderes als der spezifische Beitrag der Kanonistik.

(2) Die Verantwortung der Kanonistik ist begrenzt!

Kardinal William J. Levada bemerkte in seinem Vortrag beim Symposium zum sexuellen Missbrauch Minderjähriger an der Päpstlichen Universität Gregoriana im Februar 2012: „Wir müssen feststellen, dass eine rein kirchenrechtliche Antwort auf diese Tragödie unzureichend ist.“⁵³ Es sei vielmehr, so der ehemalige Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, eine umfassende, vielschichtige Reaktion notwendig.

Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Ordensgemeinschaften kann nur gelingen, wenn möglichst viele Akteure sich aktiv beteiligen und ihren Teil der Verantwortung übernehmen. Aus den vorstehenden Überlegungen dürfte klar geworden sein, dass eine Provinzoberin oder eine Äbtissin, ein Provinzial

⁵³ LEVADA, William J., Der sexuelle Missbrauch Minderjähriger. Eine multiperspektivische Antwort auf die Herausforderung, in: Auf dem Weg zu Heilung und Erneuerung (wie Anm. 25) 21-30, hier 23.

oder ein Abt nicht allein die volle Last der Verantwortung im Aufarbeitungsprozess zu tragen hat. Von den Höheren Oberen werden aber, wenn man so will, „die Weichen gestellt“, ins Vergessen oder in Richtung einer aktiven Erinnerungskultur. Ziel der vorstehenden Gedanken war es daher aufzuzeigen, für was genau die kirchliche Rechtsordnung den Höheren Oberen in normativer Weise Verantwortung zuschreibt.

Wir haben gesehen, dass den Höheren Oberen beim Entlassungsverfahren mitunter ein nicht geringer Ermessensspielraum zukommt, den sie verantwortlich wahrnehmen müssen.

Die Höheren Oberen in den Gemeinschaften päpstlichen Rechts haben darüber hinaus „Leitlinienkompetenz“. Ihnen wird die Pflicht auferlegt, bei der Entwicklung und Fortschreibung von Verfahrensrichtlinien und Präventionskonzepten „mitzuwirken und sie zum Wohl der Kirche zu beachten“⁵⁴.

Den Höheren Oberen in den klerikalen Gemeinschaften päpstlichen Rechts kommt schließlich aufgrund ihrer Jurisdiktionsvollmacht, die sie in dieser Hinsicht den Diözesanbischöfen gleichstellt, mitunter auch Verantwortung für die kanonische Voruntersuchung sowie ein kirchliches Strafverfahren zu.

Höhere Obere können in der Regel ebenso wie Bischöfe ihre verantwortungsvollen Aufgaben nur dann gut erfüllen, wenn ihnen kompetente Berater zur Seite stehen. Hier ist eine wichtige Aufgabe für kirchenrechtlich geschulte Fachleute zu sehen. Das ist ihr Teil der Verantwortung: Wenn sie angefragt werden, nach bestem Wissen und Gewissen Antwort zu geben. Schon von seinem Wortstamm her verweist der Begriff *Verantwortung*, um eine Formulierung des leider allzu früh verstorbenen Münsteraner Sozialethikers Franz Furger aufzugreifen, auf die „dialogische Verfasstheit der menschlichen Wesensnatur, die grundsätzlich nur in sozialer Kommunikation sich entfalten kann und daher auch alles Handeln niemals bloß als individuellen Akt, sondern als in einem vielfältigen Bedingungsnetz verknüpften Teil eines größeren Ganzen zu verstehen heißt“⁵⁵. Die Kanonistin und der Kanonist tragen also, beispielsweise wenn sie für Ordensgemeinschaften oder Diözesen beratend tätig werden, eine begrenzte Mitverantwortung in einem größeren Ganzen.

(3) *Aktive Verantwortungsübernahme erfordert Mut und Engagement!*

Es ist der spezifische Auftrag der wissenschaftlichen Kanonistik, auf Unklarheiten, Lücken und Defizite in kirchlichen Gesetzen hinzuweisen und dem Gesetzgeber entsprechende Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Vielleicht gilt hier *mutatis mutandis* die Aufforderung, die Papst Franziskus den Jugendlichen in Rio de Janeiro zugerufen hat: „Hagamos lío!“ – „Macht Wir-

⁵⁴ Ebd., 25.

⁵⁵ FURGER, Franz, Art. Verantwortung, in: Schütz, Christian (Hg.), *Praktisches Lexikon der Spiritualität*. Sonderausgabe, Freiburg – Basel – Wien 1992, Sp. 1339f., hier Sp. 1339.

bel!“⁵⁶ Doch im Ernst: Der Beitrag, den ein kirchliches Strafverfahren zur Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten in Ordensgemeinschaften leisten kann, ist begrenzt; oftmals ist das Ergebnis solcher Verfahren äußerst ernüchternd.⁵⁷

Daher sei ein Vorschlag des US-amerikanischen Kirchenrechtlers Nicholas P. Cafardi⁵⁸ aufgegriffen und zur Diskussion gestellt: Sollte man bei der anstehenden Reform des kirchlichen Strafrechts nicht die bislang der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten (Art. 6 SST 2010) aus dem Katalog der *delicta reservata* streichen und statt dessen im Weiherecht die cc. 1041 sowie 1044 § 1 CIC so ergänzen, dass jeder, der sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht hat, irregulär ist, das Weihesakrament zu empfangen bzw. die bereits empfangene Weihe auszuüben? – Dadurch würde man sich die vielfältigen Probleme in der Praxis mit kirchlichen Strafverfahren ersparen und zugleich sicherstellen, dass diejenigen, die Minderjährige missbrauchen, keinen Platz in der Seelsorge finden.⁵⁹

Es ist relativ leicht, anderen Akteuren Verantwortung zuzuschreiben und „institutionelles Versagen“ in Kirche und Ordensgemeinschaften öffentlich zu benennen. Eine aktive Verantwortungsübernahme erfordert hingegen Mut und Engagement sowie zuweilen ein gewisses Maß an Gelassenheit, da man im Allgemeinen nicht mit ungeteilter Zustimmung rechnen kann, wenn man sich bei der Aufarbeitung von Strafrechtsdelikten aktiv beteiligt und mit zuweilen provokanten Thesen gegen das Vergessen ankämpft.

⁵⁶ Vgl. DECKERS, Daniel, Papst Franziskus. Wider die Trägheit des Herzens. Eine Biographie, München 2014, 311.

⁵⁷ Vgl. WIJLENS, Myriam, Das deutsche und kirchliche Strafrecht in der Anwendung: Eine Ernüchterung, in: Aus dem Dunkel ans Licht (wie Anm. 16), 112-119.

⁵⁸ Vgl. CAFARDI, Nicholas P., Before Dallas. The U.S. Bishops' Response to Clergy Sexual Abuse of Children, New York / Mahwah, NJ 2008, 155f.

⁵⁹ Vgl. Papst FRANZISKUS, Lettera ai Presidenti delle Conferenze Episcopali e ai Superiori degli Istituti di Vita consacrata e le Società di Vita apostolica circa la Pontificia Commissione per la Tutela dei minori vom 02.02.2015 (http://w2.vatican.va/content/francesco/it/letters/2015/documents/papa-francesco_20150202_lettera-pontificia-commissione-tutela-minori.html [zuletzt besucht am 19.03.2015]): „Non potrà [...] venire accordata priorità ad altro tipo di considerazione, di qualunque natura esse siano, [...], poiché non c'è assolutamente posto nel ministero per coloro che abusano dei minori.“